



EINWOHNERGEMEINDE WASSEN

Gemeindeordnung (GO)

vom 25. November 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1. Kapitel:	GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT	
Artikel 1	Gegenstand	4
Artikel 2	Vorbehaltenes Recht	4
2. Kapitel:	STIMMBERECHTIGTE	
1. Abschnitt:	Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit	
Artikel 3	Hinweis auf das kantonale Recht	4
Artikel 4	Formen der Ausübung	4
2. Abschnitt:	Gemeindeversammlung	
Artikel 5	Zuständigkeit	4
Artikel 6	Einberufung und Verfahren	5
3. Abschnitt:	Urnenabstimmung und Urnenwahl	
Artikel 7	Zuständigkeit	5
	a) Abstimmungen	
Artikel 8	b) Wahlen	5
Artikel 9	Verfahren	6
Artikel 10	Urnenbüro	6
3. Kapitel:	BEHÖRDEN	
1. Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 11	Hinweis auf das kantonale Recht	6
Artikel 12	Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen	6
Artikel 13	Amtsdauer	6
Artikel 14	Verfahren	7
Artikel 15	Aufgabendelegation	7
Artikel 16	Aktenübergabe und Archivierung	7
2. Abschnitt:	Gemeinderat	
Artikel 17	Zusammensetzung	7
Artikel 18	Aufgaben	7
Artikel 19	Ressortbildung	8
	a) im Allgemeinen	
Artikel 20	b) Aufgaben	8
3. Abschnitt:	Vertreter im Kreisschulrat Urner Oberland	
Artikel 21	Zusammensetzung	8
Artikel 22	Aufgaben	8
4. Abschnitt:	Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst	
Artikel 23	Zusammensetzung	8
Artikel 24	Professioneller Sozialdienst	9
Artikel 25	Aufgaben	9
5. Abschnitt:	Kommissionen	
Artikel 26	Grundsatz	9

4. Kapitel:	FINANZHAUSHALT	
1. Abschnitt:	Hinweis auf das kantonale Recht	
Artikel 27	Grundsatz	9
2. Abschnitt:	Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde	
1. Unterabschnitt:	Neue Ausgaben	
Artikel 28	Begriff	9
2. Unterabschnitt:	Budget und Rechnung	
Artikel 29	Budget	10
	a) Antrag an die Gemeindeversammlung	
Artikel 30	b) Steuerfuss	10
Artikel 31	c) Zeitpunkt des Beschlusses	10
Artikel 32	Rechnung	10
	a) Grundsatz	
Artikel 33	b) Nicht beanspruchte Kredite	11
Artikel 34	Zustellung	11
3. Unterabschnitt:	Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen	
Artikel 35	Kreditübertretung	11
Artikel 36	Kreditüberschreitung	11
Artikel 37	Anwendung für weitere Behörden	11
4. Unterabschnitt:	Finanzkompetenzen der Behörden	
Artikel 38	Neue Ausgaben	11
Artikel 39	Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite	12
Artikel 40	Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderates	12
5. Unterabschnitt:	Finanzplanung	
Artikel 41	Grundsatz	12
3. Abschnitt:	Rechnungsprüfungskommission	
Artikel 42	Zusammensetzung und Wahl	12
Artikel 43	Aufgaben	12
Artikel 44	Mittel	13
	a) Grundsatz	
Artikel 45	Beizug von Dritten	13
5. Kapitel:	VERÖFFENTLICHUNGEN	
Artikel 46	Publikationsorgan	13
6. Kapitel:	AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN	
Artikel 47	Aufsicht	13
Artikel 48	Rechtspflege	13
Artikel 49	Gebühren	14
7. Kapitel:	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Artikel 50	Aufhebung bisherigen Rechts	14
Artikel 51	Inkrafttreten	14

gestützt auf Artikel 3 des Gemeindegesetzes (GEG)¹ und auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri (KV)²,

beschliesst:

1. Kapitel: GEGENSTAND UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Gegenstand

¹Die Gemeindeordnung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten ihrer Organe, die Mitwirkung der Stimmberechtigten, den Finanzhaushalt, die Aufsicht und die Rechtspflege der Einwohnergemeinde.

²Sie vollzieht das Gemeindegesetz.

³Wo diese Gemeindeordnung eine Person bezeichnet, gilt der gewählte Ausdruck für beide Geschlechter.

Artikel 2 Vorbehaltenes Recht

Die besonderen Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde bleiben vorbehalten.

2. Kapitel: STIMMBERECHTIGTE

1. Abschnitt: Stimmrecht, Wahlrecht und Wahlfähigkeit

Artikel 3 Hinweis auf das kantonale Recht

Das Stimmrecht, das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit richten sich nach der Kantonsverfassung und nach dem Gemeindegesetz.

Artikel 4 Formen der Ausübung

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne aus.

2. Abschnitt: Gemeindeversammlung

Artikel 5 Zuständigkeit

¹Abstimmungen und Wahlen werden an der Gemeindeversammlung getroffen, sofern das kantonale Recht, die Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde nichts anderes bestimmt.

²Die Gemeindeversammlung hat:

- a) Rechtsvorschriften zu beschliessen;
- b) das Budget und die Rechnung der Gemeinde zu genehmigen;
- c) die Abgaben (wie Steuern, Gebühren und Ersatzabgaben) der Einwohnergemeinde und den Steuerfuss festzulegen;

¹ RB 1.1111

² RB 1.1101

- d) Ausscheidungsdekrete zu beschliessen;
- e) Verträge über die Aufgabenteilung und die Vermögensausscheidung nach Artikel 107 Absatz 5 der Kantonsverfassung³ zu beschliessen;
- f) im Rahmen des übergeordneten Rechts das Gemeindebürgerrecht zu beschliessen;
- g) neue einmalige Bruttoausgaben bis netto CHF 150'000.00 im Einzelfall zu beschliessen;
- h) Vorfinanzierungen bis netto CHF 100'000.00 aufgrund einer separaten Vorlage zu beschliessen;
- i) die ihr mit der Gemeindeordnung und in den besonderen Rechtserlassen der Einwohnergemeinde übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben bzw. zu erfüllen.

³Die Gemeindeversammlung wählt:

- a) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- b) die Vertreter im Kreisschulrat Urner Oberland;
- c) den Vertreter in der Baukommission Urner Oberland;
- d) die Mitglieder des Urnenbüros;
- e) den Gemeindeweibel;
- f) den Delegierten der Abwasser Uri AG;
- g) den Delegierten der Zentralen Abfallbewirtschaftung Uri (ZAKU);
- h) Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;
- i) weitere Behörden und Organe nach der besonderen Gesetzgebung der Einwohnergemeinde.

Artikel 6 Einberufung und Verfahren

¹Die Gemeindeversammlung ist spätestens 8 Tage vor ihrem Zusammentritt öffentlich einzuberufen. Die Anträge mit allfälligen Erläuterungen sind innert der gleichen Frist auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufzulegen, sofern sie den Stimmberechtigten nicht zugestellt werden. Im Übrigen richtet sich die Einberufung der Gemeindeversammlung nach dem Gemeindegesetz⁴.

²Das Verfahren an der Gemeindeversammlung und deren Öffentlichkeit richten sich nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁵.

3. Abschnitt: Urnenabstimmung und Urnenwahl

Artikel 7 Zuständigkeit a) Abstimmungen

An der Urne ist abzustimmen über:

- a) neue, einmalige Ausgaben, die den Betrag von netto CHF 150'000 je Geschäft übersteigen;
- b) Vorfinanzierungen, die den Betrag von netto CHF 100'000.00 übersteigen;
- c) Gebietsveränderungen;
- d) gemeindliche Volksinitiativen.

Artikel 8 b) Wahlen

An der Urne zu wählen sind:

- a) die Mitglieder des Landrats, die der Gemeinde zustehen;
- b) das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderates.

³ KV, RB 1.1101

⁴ GEG, RB 1.1111

⁵ Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung

Artikel 9 Verfahren

¹Das Verfahren für Abstimmungen und Wahlen an der Urne richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonsverfassung und der kantonalen Gesetzgebung.

²Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte⁶ über die stillen Wahlen sind anwendbar.

Artikel 10 Urnenbüro

¹Das Urnenbüro besteht in der Regel aus dem Gemeindepräsidium oder dessen Stellvertretung, den Mitgliedern des Gemeinderates, dem Gemeindeschreiber, dem Gemeindepersonal, dem Gemeindeweibel und den Mitgliedern des Urnenbüros.

²Vor jeder Abstimmung oder Wahl bietet der Gemeinderat die erforderliche Anzahl Mitglieder für das Urnenbüro auf.

³Wird keine andere Wahl getroffen, amtiert das Gemeindepräsidium als Präsident des Urnenbüros. Der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertretung führt das Sekretariat.

⁴Der Gemeinderat kann Weisungen für die Tätigkeit des Urnenbüros erlassen.

⁵Das Gesetz zur Besetzung von Behörden und jenes über den Ausstand⁷ finden Anwendung.

3. Kapitel: BEHÖRDEN

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11 Hinweis auf das kantonale Recht

¹Die Grundzüge der Behördenorganisation und der Behördentätigkeit richten sich nach der KV und dem GEG.

²Das gilt insbesondere für folgende Regelungsbereiche:

- Begriff der Behörden (Artikel 16 GEG);
- Organisation der Behörden (Artikel 108 KV und Artikel 17 GEG);
- Grundzüge der Organisation, insbesondere bezüglich der Unvereinbarkeit (Artikel 76 KV), des Verwandtenausschlusses (Artikel 77 KV), des Ausstands (Artikel 78 KV), der Beschlussfähigkeit (Artikel 80 KV), der Beschlussfassung (Artikel 81 KV), die Amtsdauer (Artikel 83 KV), des Amtsantritts (Artikel 84 KV) und des Amtszwangs (Artikel 85 KV);
- Information der Öffentlichkeit (Artikel 86 KV und Artikel 20 GEG);
- Amtsgeheimnis (Artikel 21 GEG);
- Verantwortlichkeit (Artikel 4 und 5 KV sowie Artikel 22 GEG);
- Ausschluss der Öffentlichkeit (Artikel 19 GEG).

Artikel 12 Gesamterneuerungs-, Nach- und Ersatzwahlen

Die Amtsdauer der Behörden beträgt zwei Jahre.⁸

Artikel 13 Amtsdauer

¹Alle Mitglieder einer Behörde werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Nach- und Ersatzwahlen.

⁶ WAVG, RB 2.1201

⁷ AuG, RB 2.2321

⁸ Artikel 83 KV, RB 1.1101

²Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder einer Behörde werden für den Rest der Amtsdauer gewählt. Diese Restperiode gilt als volle Amtsperiode.

Artikel 14 Verfahren

Im Rahmen des kantonalen Rechts richtet sich das Verfahren in den Behörden nach der besonderen Verordnung der Gemeinde⁹.

Artikel 15 Aufgabendelegation

¹Soweit das übergeordnete Recht oder die besondere Gesetzgebung der Gemeinde eine Aufgabe nicht ausdrücklich der Behörde als Kollegium überträgt, kann diese bestimmte Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich einem Behördenausschuss zur Erledigung übertragen.

²Aufgaben von geringerer Bedeutung können zudem einzelnen Mitgliedern der Behörde oder Verwaltungsangestellten zur Erledigung übertragen werden.

³Die Behörde hat derartige Aufgabendelegationen in einem Reglement zu ordnen. Dieses bestimmt namentlich den Gegenstand der delegierten Aufgabe, die Art der delegierten Befugnisse (wie Verfügung, Vorbereitung, Vollzug, Finanzkompetenzen) sowie die Delegationsempfänger.

Artikel 16 Aktenübergabe und Archivierung

¹Am Ende der Amtsdauer hat der bisherige Amtsinhaber der nachfolgenden Amtsperson mit einem Übergabeprotokoll die Akten der laufenden Geschäfte sowie eine Pendenzenliste zu übergeben.

²Die Behörden haben ihre Akten und Protokolle zu archivieren. Sie liefern sie regelmässig, spätestens beim Ablauf einer Amtsdauer, der Gemeindekanzlei zur zentralen Archivierung oder kontrollierten Vernichtung ab.

2. Abschnitt: Gemeinderat

Artikel 17 Zusammensetzung

¹Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Artikel 18 Aufgaben

¹Die Aufgaben des Gemeinderates richten sich nach dem kantonalen Recht (Artikel 24 GEG).

²Der Gemeinderat ist zuständig, sofern das übergeordnete Recht, diese Gemeindeordnung oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich die Stimmberechtigten oder eine andere Behörde zuständig erklärt.

³Im Rahmen von Absatz 1 und 2 hat der Gemeinderat namentlich:

- a) das notwendige Gemeindepersonal anzustellen;
- b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen zu bestimmen, die der Gemeinde ein Delegationsrecht einräumen;
- c) alle sich im Gemeindееigentum befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten und unterhalten.

⁹Verordnung über das Verfahren in den Behörden

⁴Der Gemeinderat berichtet der Bevölkerung in regelmässigen Abständen über die wesentlichen Aufgaben, über wichtige Projekte und über deren Erledigung.

Artikel 19 Ressortbildung
a) im Allgemeinen

¹Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Befugnisse bestimmte Gruppen von Aufgaben zwecks Arbeitsteilung den Mitgliedern des Gemeinderats zur besonderen Betreuung zuweisen. Dabei ist jeweils die Stellvertretung zu regeln.

²Bei der Ressortbildung und –zuteilung sind die Belastung, die Eignung und die Neigung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder sowie die Organisationsstruktur der Verwaltung zu berücksichtigen.

Artikel 20 b) Aufgaben

¹Die Ressortverantwortlichen haben die in ihr Ressort fallenden Geschäfte zusammen mit der Verwaltung zu bearbeiten, die notwendigen Anträge zu stellen und die Geschäfte und Anträge gegebenenfalls in der Öffentlichkeit zu vertreten.

²Sie nehmen für die Gemeinde Einsitz in Kommissionen, Zweckverbänden und anderen Gremien und Institutionen, die mit ihrem Ressort im Zusammenhang stehen, sofern nicht der Gemeinderat eine andere Vertretung bestellt oder das Gemeinderecht eine andere Regelung vorsieht.

3. Abschnitt: Vertreter im Kreisschulrat Urner Oberland

Artikel 21 Zusammensetzung

Die Gemeindeversammlung wählt ihre Vertreter in den Kreisschulrat Urner Oberland gemäss Statut für die Kreisschule Urner Oberland.

Artikel 22 Aufgaben

Die Delegierten vertreten die Interessen der Einwohnergemeinde im Kreisschulrat Urner Oberland. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Statut für die Kreisschule Urner Oberland.

4. Abschnitt: Regionaler Sozialrat und professioneller Sozialdienst

Artikel 23 Zusammensetzung

¹Der regionale Sozialrat ist die Sozialhilfebehörde der Gemeinde.

²Die Zusammensetzung, die Organisation, die Aufgaben und die besonderen Zuständigkeiten des regionalen Sozialrats richten sich nach dem Sozialhilfegesetz¹⁰ und nach dem Zusammenarbeitsvertrag der Gemeinde Wassen mit den beteiligten Einwohnergemeinden.

³Der Sozialvorsteher ist als Vertreter der Einwohnergemeinde von Amtes wegen Mitglied des regionalen Sozialrats, sofern der Zusammenarbeitsvertrag nichts anderes bestimmt.

¹⁰SHG, RB 20.3421

Artikel 24 Professioneller Sozialdienst

¹Die Einwohnergemeinden, die den regionalen Sozialrat bilden, führen gestützt auf den Zusammenarbeitsvertrag der Gemeinde Wassen und den beteiligten Einwohnergemeinden einen gemeinsamen professionellen Sozialdienst nach den Vorgaben des Sozialhilfegesetzes.

²Der professionelle Sozialdienst erfüllt die Aufgaben, die das Sozialhilfegesetz dieser Einrichtung überträgt¹¹.

Artikel 25 Aufgaben

Die Aufgaben des Sozialrats richten sich nach dem kantonalen Recht.

5. Abschnitt: Kommissionen

Artikel 26 Grundsatz

¹Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für bestimmte Bereiche unselbstständige Kommissionen einsetzen. Diese richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Dabei wählen:

- a) die Gemeindeversammlung jene unselbstständigen Kommissionen, die zur Verwirklichung eines Vorhabens bestellt werden, das an der Gemeindeversammlung beschlossen wurde;
- b) die für den Kommissionsbereich verantwortlichen Behörden die entsprechenden unselbstständigen Kommissionen.

³Für selbstständige Kommissionen gelten die besonderen Verordnungen der Gemeinde, aufgrund deren sie eingesetzt worden sind.

4. Kapitel: FINANZHAUSHALT

1. Abschnitt: Hinweis auf das kantonale Recht

Artikel 27 Grundsatz

¹Der Finanzhaushalt der Gemeinde, die finanzrechtlichen Begriffe und die gemeindliche Finanzplanung richten sich nach dem kantonalen Recht, namentlich nach dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden¹².

²Für die Rechnungsprüfung in den Gemeinden gelten neben dem Reglement über das Rechnungswesen der Einwohnergemeinden namentlich die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

2. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen der Gemeinde

1. Unterabschnitt: Neue Ausgaben

Artikel 28 Begriff

¹Der Begriff der neuen Ausgaben richtet sich nach dem kantonalen Recht¹³.

²Als neue Ausgaben gelten insbesondere auch:

- a) Beschlüsse, die Einnahmeausfälle nach sich ziehen;

¹¹Art. 10a SHG, RB 20.3421

¹²RRE, RB 3.2115

¹³Art. 4ff. RRE, RB 3.2115

- b) Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken des Verwaltungsvermögens und deren Belastung mit dinglichen Rechten, die tatsächlich oder wirtschaftlich wie eine Handänderung wirken;
- c) die Überführung von Grundstücken des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögens und umgekehrt;
- d) die Gewährung von Darlehen des Verwaltungsvermögens sowie Beteiligungen des Verwaltungsvermögens an Unternehmungen durch Übernahme von Aktien oder Genossenschaftsanteilen;
- e) Bürgschaftsverpflichtungen.

2. Unterabschnitt: Budget und Rechnung

Artikel 29

Budget

a) Antrag an die Gemeindeversammlung

¹Der Gemeinderat ist zuständig, das Budget zu erarbeiten und der Gemeindeversammlung dazu Antrag zu stellen.

²Die übrigen Behörden erarbeiten das Budget für ihren Zuständigkeitsbereich. Sie stellen ihre Entwürfe dem Gemeinderat zu, mit dem Antrag, diese beim Budget an die Gemeindeversammlung zu berücksichtigen.

³Werden neue Ausgaben von mehr als CHF 50'000 ins Budget aufgenommen oder darin enthaltene Ausgabenpositionen um mehr als CHF 25'000 erhöht, ist dazu an der Gemeindeversammlung eine Begründung abzugeben.

Artikel 30

b) Steuerfuss

¹Der Gemeindesteuerfuss ist so anzusetzen, dass er die laufende Rechnung mittelfristig ausgleicht.

²Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den festzusetzenden Steuerfuss. Diese beschliesst den Gemeindesteuerfuss zusammen mit dem Budget.

³Gleichzeitig mit dem Steuerfuss beschliesst die Gemeindeversammlung den Kapitalsteuersatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung.

Artikel 31

c) Zeitpunkt des Beschlusses

Das Budget und der Steuerfuss sind vor Beginn des Rechnungsjahres festzusetzen. Andernfalls kann der Gemeinderat jene Ausgaben von sich aus beschliessen, die für die ordnungsgemässe Verwaltung unerlässlich sind.

Artikel 32

Rechnung

a) Grundsatz

¹Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung nach Schluss des Kalenderjahres die Rechnung zum Beschluss vor. Wesentliche Abweichungen zwischen dem Budget und der Rechnung hat er schriftlich zu begründen.

²Der Gemeinderat und die übrigen Behörden orientieren die Gemeindeversammlung anlässlich der Rechnungsablage über die Beanspruchung ihrer eigenen Finanzkompetenzen.

Artikel 33 b) Nicht beanspruchte Kredite

¹Nicht beanspruchte Kredite verfallen mit dem Ablauf des Rechnungsjahres, für das sie bewilligt worden sind. Sie dürfen weder sachlich noch zeitlich übertragen werden.

²Handelt es sich jedoch um die Fortsetzung oder Beendigung einmaliger Ausgaben, für die im Rechnungsjahr Zahlungskredite bewilligt wurden, die aber aus wichtigen Gründen noch nicht voll beansprucht werden konnten, so kann der Gemeinderat die nicht beanspruchten Kredite auf das nächste Jahr übertragen.

Artikel 34 Zustellung

Das Budget und die Rechnung können im vollständigen Wortlaut bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

3. Unterabschnitt: Kreditübertretungen und Kreditüberschreitungen

Artikel 35 Kreditübertretung

¹Eine Kreditübertretung liegt vor, wenn ein Verpflichtungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Verpflichtungskredit nicht aus, holt der Gemeinderat bei der Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit ein, sofern die zusätzlich erforderlichen Mittel nicht durch die Teuerung bedingt sind oder der Gemeinderat sie nicht im Rahmen seiner eigenen Finanzkompetenz beschliessen kann.

³Die Gemeindeversammlung bleibt zuständig, den Zusatzkredit zu beschliessen, selbst wenn dieser zusammen mit dem früheren Verpflichtungskredit den Betrag für die Urnenabstimmung erreicht.

⁴Kreditübertretungen sind der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 36 Kreditüberschreitung

¹Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn ein Zahlungskredit überzogen wird.

²Reicht ein Zahlungskredit nicht aus, ist ein Nachtragskredit einzuholen.

³Kreditüberschreitungen sind der Gemeindeversammlung an der nächsten Versammlung zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 37 Anwendung für weitere Behörden

Die Bestimmungen über die Kreditübertretung und die Kreditüberschreitung sind für alle Behörden sinngemäss anzuwenden.

4. Unterabschnitt: Finanzkompetenzen der Behörden

Artikel 38 Neue Ausgaben

Die Behörden sind befugt, neue Ausgaben zu bewilligen, soweit die Gemeindeordnung oder ein besonderer Rechtserlass sie dazu ermächtigt.

Artikel 39 Gebundene Ausgaben und bewilligte Kredite

Die Behörden sind befugt:

- a) gebundene Ausgaben zu beschliessen;
- b) Ausgaben zulasten bewilligter Verpflichtungskredite zu beschliessen;
- c) Ausgaben zulasten bewilligter Zahlungskredite zu beschliessen.

Artikel 40 Besondere Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist zudem befugt:

- a) neue Nettoausgaben bis insgesamt CHF 30'000.00 pro Jahr zu beschliessen, wobei der Betrag im Einzelfall CHF 15'000.00 nicht übersteigen darf;
- b) mit der Genehmigung der Rechnungsprüfungskommission Grundstücke ins Finanzvermögen bis zu einem Erwerbspreis von CHF 150'000.00 zu kaufen;
- c) mit der Genehmigung der Rechnungsprüfungskommission Grundstücke des Finanzvermögens zu verkaufen, zu tauschen oder mit dinglichen Rechten zu belasten;
- d) nicht mehr benötigtes Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen umzuwandeln, sofern dazu nicht die Aufhebung eines Rechtserlasses der Gemeindeversammlung erforderlich ist;
- e) die für den Finanzhaushalt der Gemeinde notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen.

5. Unterabschnitt: Finanzplanung

Artikel 41 Grundsatz

¹Der Gemeinderat erstellt periodisch eine Finanzplanung nach den kantonalen Vorschriften.

²Die Finanzplanung ist mit der Aufgabenplanung abzustimmen und mit der Finanzplanung des Kantons zu koordinieren.

³Der Gemeinderat ist abschliessend verantwortlich, den Finanzplan zu erstellen. Er zieht die Rechnungsprüfungskommission als beratendes Organ bei.

3. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Artikel 42 Zusammensetzung und Wahl

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus dem Präsidium und zwei Mitgliedern.

²Nicht wählbar sind:

- a) Mitglieder anderer Gemeindebehörden;
- b) Mitglieder der Organe selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalten der Gemeinde;
- c) Angestellte der Gemeinde und der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten der Gemeinde.

³Im Übrigen konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selbst.

Artikel 43 Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission und der Umfang ihrer Prüfungen richten sich nach dem kantonalen Recht¹⁴.

¹⁴ Art. 54 GEG, RB 1.1111

Artikel 44

Mittel

a) Grundsatz

¹Die Mittel, die der Rechnungsprüfungskommission zur Verfügung stehen, richten sich nach dem kantonalen Recht.

²Die Rechnungsprüfungskommission kann Mitglieder der Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

³Der Rechnungsprüfungskommission sind alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung, der Behörden sowie der selbstständigen Kommissionen zuzustellen, die den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinde und der selbstständigen Anstalten ausserhalb des Budgets betreffen. Sie kann Mitglieder der Behörden und Gemeindeangestellte direkt befragen.

⁴Die Rechnungsprüfungskommission berichtet den entsprechenden Behörden über ihre Feststellungen schriftlich und schlägt allfällige Massnahmen vor.

Artikel 45

Beizug von Dritten

Um ihre Aufgaben zu erfüllen, kann die Rechnungsprüfungskommission fachlich ausgewiesene Dritte beiziehen.

5. Kapitel:

VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel 46

Publikationsorgan

¹Allgemeinverbindliche Beschlüsse, welche die Bevölkerung betreffen, sowie Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden im Anschlagkasten der Gemeinde oder auf andere geeignete Art veröffentlicht.

²Rechtserlasse werden auf der Internetseite der Gemeinde rechtsverbindlich veröffentlicht. Diese Internetseite kann zu den Bürozeiten auch auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

6. Kapitel:

AUFSICHT, RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN

Artikel 47

Aufsicht

¹Die Aufsicht innerhalb der Gemeinde richtet sich nach dem Gemeindegesetz und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

²Die Aufsicht des Regierungsrates über die Gemeinde richtet sich nach kantonalem Recht.

Artikel 48

Rechtspflege

¹Mit Verwaltungsbeschwerde können Verfügungen der selbstständigen Kommissionen beim Gemeinderat und solche des professionellen Sozialdienstes beim Sozialrat angefochten werden, sofern die besondere Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.

²Die Rechtspflege innerhalb der Gemeinde richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁵ und nach den besonderen Rechtserlassen der Gemeinde.

¹⁵ VRPV, RB 2.2345

Artikel 49 Gebühren

¹Die Behörden der Gemeinde erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren. Die kantonale Gebührenverordnung¹⁶ und das kantonale Gebührenreglement¹⁷ sind anzuwenden.

²Im Rahmen von Absatz 1 können die Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich Gebühren-Richtlinien erlassen.

7. Kapitel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 50 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 28. November 2019 wird aufgehoben.

Artikel 51 Inkrafttreten

¹Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

²Die Gemeindeordnung gilt nur, wenn die gleichzeitig der Gemeindeversammlung vorgelegte Verordnung über das Verfahren an der Gemeindeversammlung und die Verordnung über das Verfahren in den Behörden angenommen werden. Andernfalls fällt sie dahin.

Namens der Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Felix Ziegler

Iwan Stampfli-Püntener

¹⁶ GeBV, RB 3.2512

¹⁷ GebR, RB 3.2521